

025

BAKOM	
24. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Abteilung Radio und Fernsehen
 Zukunftstrasse 44
 2501 Biel

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 23. August 2012

Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zu äussern. Der Städteverband vertritt die Anliegen der Städte, städtisch geprägten Gemeinden und Agglomerationen unseres Landes.

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Revision weitestgehend. Der Wechsel der Gebührenpflicht zu einer geräteunabhängigen Abgabe für Haushalte und Betriebe macht angesichts der technologischen Entwicklung der Empfangsgeräte Sinn und ist wegen der öffentlichen Aufgabe, welche die Medien wahrnehmen, gerechtfertigt. Namentlich die dauerhafte und nachhaltige Finanzierung der SRG wird positiv beurteilt.

Das neue System ist zudem wegen des Wegfalls der Meldepflicht wesentlich einfacher als das heutige. Die Meldepflicht bei Umzügen entfällt, genauso wie die Kontrolle zur Feststellung der Gebührenpflicht. Dadurch erwarten wir, dass die Höhe der Abgabe aufgrund des geringeren administrativen Aufwandes insgesamt gesenkt werden kann. Dabei begrüssen wir die Vorschläge für Ausnahmen von der Gebührenpflicht für sozial schwächer gestellte Personen und für Kleinbetriebe.

Betreffend der Erhebung und dem Inkasso der Unternehmensabgabe können wir uns grundsätzlich beide Varianten vorstellen. Nach unserer Einschätzung dürfte die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Aufgabe effizienter erfüllen als andere Erhebungsstellen. Zudem hat diese Variante den Vorteil, dass Unternehmensdaten nicht ausserhalb der Bundesverwaltung bearbeitet werden. Besonders begrüsst wird in diesem Zusammenhang, dass die Erhebungsstelle zu mehr Transparenz über ihre Tätigkeit verpflichtet wird.

Nicht teilen können wir hingegen die Argumentation, warum Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG gestrichen werden soll. Wenn es darum geht, ob in einem Gebiet überhaupt eine Konzession erteilt werden kann, spielt die Frage, ob die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet werde, an sich keine Rolle. Zudem dürften die anderen erwähnten Abklärungen aufwändiger sein. Weil dagegen die Meinungs- und An-

gebotsvielfalt u.E. ein Gut ist, das nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, **beantragen wir Ihnen, Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG beizubehalten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident



Dr. Marcel Guignard
Stadtammann Aarau

Direktorin



Renate Amstutz

Kopien Dr. Marcel Guignard, Stadtammann Aarau
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl